

8.) Bei Feldbereinigungen, welche auf gesetzlichem Wege durchgeführt worden sind, ist die Angabe der Gebühren und die Anerkennung des neuen Flächenmaßes durch die beteiligten Grundeigentümer nicht erforderlich (§ 79 Abs. 2 der VVO. z. FG).

9.) Am Schluß der Meßurkunde ist auf die Mitteilungen zum Grundbuch (§ 80 der Vollzugsverordnung) zu verweisen.

10.) Der Übertrag des neuen Flächenmaßes in die Grundbücher ist durch den Grundbuchbeamten in der Meßurkunde bei jeder einzelnen Parzelle zu verweisen (§ 24 der Min. Verf. vom 1. Sept. 1899).

11.) Die Meßurkunden über Feldbereinigungen mit neuer Feldeinteilung sind dem Innenminister - Landesvermessung - zu übergeben, welcher wegen Prüfung der Meßurkunde und des Handrisses und wegen Kartierung der neuen Feldeinteilung im einzelnen Fall das Weitere verfügen wird.

Handwritten:
Auf. Min. d. I.
v. 5. Okt. 1900
§ 7

Handwritten:
Min. d. I. d. Verm.
v. 1. 9. 1899

Handwritten:
v. 5. 10. 1900

Handwritten:
Min. d. I. d. Verm.
v. 1. 9. 1899

Wenn bei einer Feldbereinigung (Feldweganlage) das abgekürzte Verfahren (Art. 70 bis 75 des Gesetzes vom 30. März 1886) zur Anwendung kommt, so ist für die Meßurkunde, welche in diesem Falle die Grundlage des Verfahrens bildet, das Formular 2 Beil. XXIII zu benützen und Handriß und Meßurkunde samt Flächenberechnung sind nach den für Weganlagen allgemein gültigen Vorschriften auszuarbeiten.

Bei Feldbereinigungen, welche auf gesetzlichem Weg durchgeführt worden sind, ist die Angabe der Gebühren und die Anerkennung des neuen Flächenmaßes durch die beteiligten Grundeigentümer nicht erforderlich (§ 77 Abs. 2 der Vollzugsverordnung zu dem Gesetz vom 30. März 1886).

Am Schluß der Meßurkunde ist auf die Mitteilungen zum Grundbuch und Unterpfandsbuch (§ 78 der Vollzugsverordnung) zu verweisen.

Der Übertrag des neuen Flächenmaßes in die Grundbücher ist durch den Grundbuchführer in der Meßurkunde bei jeder einzelnen Parzelle zu allegieren (§ 24 der Ministerialverordnung vom 1. August 1899).

Die Meßurkunden über Feldbereinigungen mit neuer Feldeinteilung sind alsbald nach dem Einlauf bei dem Gemeinderat durch den Ortsvorstand dem Oberamt zur Vorlage an das Steuerkollegium, Abteilung für direkte Steuern, zu übergeben, welches wegen Prüfung der Meßurkunde und des Handrisses und wegen Kartierung der neuen Feldeinteilung im einzelnen Fall je das Geeignete verfügen wird.

Handwritten:
v. 29/18/1

Handwritten:
aufg. Amtbl.
v. 20. v. 5. Okt.
1900 § 7

§ 92.

Meßurkunden über Feldbereinigungen, welche im Weg freiwilliger Übereinkunft ausgeführt werden.

Handwritten:
aufgehoben

Wenn Feldbereinigungen auf dem Weg freiwilliger Übereinkunft ausgeführt worden sind, so müssen die hierüber gefertigten Meßurkunden so beschaffen sein, daß der Bezirksgeometer und die Visitationsbeamten des Katasterbureaus in der Lage sind, die Richtigkeit der Berechnung des alten und neuen Bestandes und der Gebührenanrechnung zu prüfen. Zu diesem Zweck müssen dieselben außer den in § 91 angegebenen Gegenständen noch folgendes enthalten:

1. einen Flächennachweis mit Flächenberechnung der Gesamtvereinigungsfläche und sämtlicher Parzellen, Wege etc. etc. im neuen Bestand;
2. einen summarischen Nachweis über Abgang und Zuwachs bei jeder einzelnen Parzelle, zu welchem Behuf für die Meßurkunde das Formular 2 Beil. XXIII anzuwenden ist;
3. das Erkenntnis sämtlicher Beteiligten und
4. die Angabe der Gebühren des Geometers.

Umfassen solche Feldbereinigungen eine größere Fläche und ist dabei das Feld neu eingeteilt worden, so sind die Meßurkunden ebenfalls dem Steuerkollegium, Abteilung für direkte Steuern, vorzulegen, welches wegen der Kartierung und etwaiger besonderer Prüfung das Erforderliche anordnen wird.